

Allgemeine Hausordnung

Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Mietparteien. Die Mieter und die sich in ihren Räumen aufhaltenden Personen haben alles zu unterlassen, was sich auf die Mitbewohner störend auswirken könnte. Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Allgemeine Ordnung

In der Wohnung, im Keller sowie in allen übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Kinderwagen, Spielzeug, Motor- und Fahrräder sowie nicht gebrauchsfähige Kinderwagen und Kinderfahrzeuge dürfen nicht in gemeinschaftlich benutzten Räumen abgestellt werden.

Teppiche, Türvorlagen, Flaumer und dergleichen sollen nicht aus den Fenstern, auf dem Balkon oder im Treppenhaus ausgeschüttelt, gebürstet oder geklopft werden. Ferner ist zu unterlassen:

- Das Deponieren irgendwelcher Gegenstände im Treppenhaus, in den Kellergängen oder allgemeinen Räumen und vor dem Haus. (Fluchtweg)
- Das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung, ausgenommen Kleinwäsche.
- Das Aufhängen und Befestigen von Gegenständen auf den Balkonen, vor den Fenstern und an Sonnenstoren. Das Aufstellen von Gegenständen auf den Balkonen, welche höher als die Brüstung sind.
- Das Grillieren auf den Freiflächen der Ueberbauung und auf den Balkonen, ausser an den durch die Verwaltung definierten Plätzen.

Hausruhe

Ab 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Mitbewohner besondere Rücksicht zu nehmen.

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr darf kein Wasser in die Badewanne laufen gelassen werden. Lärm verursachende Reinigungsarbeiten (Teppichklopfen, Staubsaugen usw.) dürfen nur werktags zwischen 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Auch in der übrigen Zeit soll übermässiger, die Mitbewohner störender Lärm vermieden werden.

Sowohl während der Tages- als auch während der Nachtzeit ist es untersagt, Musik- und Fernsehapparate sowie Musikinstrumente aller Art bei offenen Fenstern oder Türen und auf den Balkonen so zu benutzen, dass dadurch die Nachbarschaft gestört wird. Auch bei geschlossenen Fenstern und Türen dürfen Radio- und Fernsehapparate oder Plattenspieler nur auf Zimmerlautstärke eingestellt werden. Das Musizieren ist grundsätzlich nur für die Dauer von je einer Stunde zwischen 09.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet. Den Kindern ist das Spielen im Treppenhaus, im Lift und in den allgemeinen Räumen des Hauses nicht erlaubt. Im übrigen gilt die örtliche Polizeiverordnung, soweit in dieser Hausordnung keine Regeln enthalten sind.

Waschküche/Trockenräume

Die Reihenfolge und die Zeitdauer der Benützung dieser Einrichtungen sind in der Regel durch einen entsprechenden Benützungsplan festgelegt. Die Bedienungsvorschriften für die Apparate sind genau zu befolgen. Die Waschküche, die Trockenräume und die dazugehörigen Apparate und Einrichtungen sind einwandfrei gereinigt dem nachfolgenden Mieter zu übergeben.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf keine Wäsche im Freien aufgehängt werden. Im übrigen gilt die Waschordnung, welche im Waschraum angeschlagen ist.

Ferner ist es untersagt, für auswärts wohnende Personen und für solche, die nicht zur Familiengemeinschaft gehören, Wäsche in der Waschküche zu waschen.

Haustüre

Die Haustüre ist jederzeit von jedem Benutzer abzuschliessen. Dasselbe gilt für alle übrigen ins Freie führenden Türen.

Heizungs- und Warmwasserleitungen

Um ein Einfrieren der Leitungen und Radiatoren zu verhindern, dürfen sämtliche Räume bei Frostgefahr nur für kurze Zeit gelüftet und die Radiatoren nicht ganz abgestellt werden. Der Mieter hat auch bei Abwesenheit für die Einhaltung dieser Vorschrift zu sorgen.

Grünflächen, Kinderspielplatz

Für die Benützung der Grünflächen und Kinderspielplätze sind die Weisungen der Verwaltung und des Hauswartes zu befolgen. Das Fussballspielen auf nicht dafür gekennzeichneten Grünflächen ist untersagt.

Haustiere

Das Halten von Haustieren ist ohne schriftliche Zustimmung der Verwaltung untersagt. Das Dulden von Haustieren kann nach freiem Ermessen der Verwaltung jederzeit widerrufen werden.

Kehricht

Der Haushaltkehricht ist in verschlossenen, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Gebührensäcken, in den Containern oder den zugeteilten Unterflurcontainer-Anlagen zu deponieren. Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde und der Verwaltung zu beachten.

Sofern Kompostiercontainer vorhanden sind, ist der kompostierbare Abfall vom übrigen Kehricht zu trennen und in diesen Containern zu deponieren.

Autoeinstellhalle, Besucherparkplatz

Auf den Parkplätzen in der Autoeinstellhalle dürfen ausser den Fahrzeugen keine anderen Gegenstände oder Abfälle deponiert werden, welche gegen die behördlichen Auflagen der Feuerpolizei verstossen.

Den Kindern ist das Spielen in der Autoeinstellhalle aus Sicherheitsgründen untersagt. Die für Besucher reservierten Parkplätze sind ausschliesslich für Besucher, d.h. für kurzfristige, über einige Stunden bleibende Gäste, und nicht für die Autos der Mieter bestimmt.

Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen jeglicher Art sind vom dafür verantwortlichen Mieter sofort zu be-seitigen. Jeder Mieter hat, sofern nicht ein Hauswart damit beauftragt ist, gemäss Reinigungsplan für einwandfreie Reinigung seiner Treppe samt Geländer, Treppenhausfenster und Podeste zu sorgen. Dies gilt auch im Falle von Abwesenheit oder Krankheit.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass aufgerollt werden. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen haftet der Mieter.

Badewannen dürfen nicht mit scharfen Mitteln gereinigt werden. Auch dürfen keine Glasur angreifenden Badezusätze verwendet werden.

In das Waschbecken und in das WC dürfen keine Abfälle irgendwelcher Art geworfen werden. Abfall-Speiseöl darf nicht in den Ablauf geschüttet werden (Gewässerschutz!), sondern ist bei der Altölsammelstelle der Gemeinde abzugeben.

Rauchverbot

In sämtlichen Innenräumen sowie in der Einstellhalle/Garage gilt striktes Rauchverbot.

Die Verwaltung ist berechtigt, geringfügige Abweichungen dieser Ordnung zu gestatten.